

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Sachkostenabrechnung

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Sachkosten, die der Arztpraxis entstehen, können von der Praxis geltend gemacht werden, wenn diese Kosten **nicht**
 - nach den Allgemeinen Bestimmungen des EBM mit der Gebühr abgegolten sind,
 - als Sprechstundenbedarf laut Sprechstundenbedarfsvereinbarung bezogen werden,
 - als Arznei-, Heil- und Hilfsmittel auf den Namen des Patienten verordnet werden und
 - mittels gesonderter Vergütungsvereinbarung (z. B. Pauschale) berechnet werden können.

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Das Thema „gesonderte Sachkostenabrechnung“ tangiert nur wenige Arztpraxen, da viele Sachkosten bereits in gesonderten Abrechnungspositionen abgebildet sind.
- ▶ Die Vereinbarung zur vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen beinhaltet in der Anlage zu den kassenartenübergreifenden regionalen Sondervereinbarungen Regelungen zur Abrechnung der Sachkosten gegenüber der KV Thüringen bzw. zur Sachkostenabrechnung direkt über die zuständige Krankenkasse.

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ **Über die KV Thüringen abzurechnende Sachkosten:**

Alle berechnungsfähigen Sachkosten, die nicht direkt mit der zuständigen Krankenkasse abzurechnen sind, werden versichertenbezogen gegenüber der KVT abgerechnet. Dazu erhält die KVT die Originalrechnung mit Ihrem Stempel und Ihrer Unterschrift als rechnungsbegründende Unterlage. Wenn Mehrfachpackungen bezogen werden, ist bei erstmaliger anteiliger Abrechnung durch den Vertragsarzt die Originalrechnung mit einer versichertenbezogenen Auflistung einzureichen. Bei jeder weiteren anteiligen Abrechnung der bereits eingereichten Originalrechnung ist jeweils eine Kopie dieser Rechnung mit einer versichertenbezogenen Auflistung vorzulegen. Sobald eine neue Originalrechnung vorliegt, ist bei Verbrauch dieser Materialien diese Rechnung einzureichen.

SACHGEBIET

Sachkostenabrechnung

► **Direkt über die zuständige Krankenkasse abzurechnende Sachkosten:**

Die vorgenannten Sachkosten sind versichertenbezogen direkt über die zuständige Krankenkasse abzurechnen. Dazu verwenden Sie das vereinbarte Sachkostenformular (Anlage der Honorarvereinbarung) und reichen dieses zusammen mit der Originalrechnung mit Stempel und Unterschrift des Arztes bei der Krankenkasse ein. Abtretungserklärungen an Hersteller bzw. Lieferanten sind möglich. Dazu kreuzen Sie auf dem Sachkostenformular den entsprechenden Passus „Abtretungserklärung“ an.

► **Übersicht der Regelungen zur Sachkostenabrechnung**

WEITERE INFORMATIONEN

► Ermittlung des abzurechnenden Betrages:

Der Vertragsarzt ist verpflichtet, die tatsächlich realisierten Preise in Rechnung zu stellen und ggf. vom Hersteller bzw. Lieferanten gewährte Rückvergütungen, wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen (mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten bis zu 3 Prozent) weiterzugeben.

► Erfassung des Betrages in der Abrechnung:

Dafür existieren in der Praxis-EDV im Leistungsbereich zwei gesonderte Felder: „Sachkosten“ und „Sachkosten-Bezeichnung“. Hier ist beim jeweiligen Patienten im Leistungsfeld der korrekte Sachkostenbetrag mit der Sachkostenbezeichnung zu erfassen.

► Verwendung von Sets:

Diese Sachkosten sind nicht berechnungsfähig, weil Sets üblicherweise Materialien beinhalten, die nicht gesondert als Sachkosten berechnungsfähig sind.

ANSPRECHPARTNER

- **Abt. Leistungsabrechnung: Steffen Göhring
Tel.: 03643 559-400**